



Passordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Allgemein

1. Die Mitgliedschaft in einem über den zuständigen Kendo-Landesverband oder die zuständige Kendo-Sektion (im folgenden Landesverband genannt) dem DKenB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung eines Vereins wird durch den Kendo-Pass des DKenB nachgewiesen.
2. Ein Kendo-Pass muss für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit ausgestellt werden. Der Kendo-Pass muss die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Die Prüfung zum 6. Kyu kann ohne Kendo-Pass abgelegt werden (siehe Kyu Verfahrensordnung).
3. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes oder einen seiner Vereine und durch die Jahressichtmarken des DKenB nachgewiesen. Die Sichtmarke wird durch den Landesverband oder durch einen seiner Vereine entwertet.
4. Ein Kendo-Pass des DKenB ist nur mit der Jahressichtmarke des laufenden Jahres gültig und wenn für die Dauer der Mitgliedschaft in einem dem DKenB angeschlossenen Verein fortlaufend Jahressichtmarken eingeklebt sind. Die Gültigkeit einer Jahressichtmarke beginnt am 01.01. des aufgedruckten Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des Folgejahres.
5. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Ist der Pass unter falschen Voraussetzungen ausgestellt oder enthält er erkennbar falsche Eintragungen, so ist er nicht gültig. Bei Verlust des Passes ist eine Zweitausfertigung auszustellen.

§ 2 Notwendiger Inhalt

1. Der Kendo-Pass enthält folgende Angaben über den Passinhaber:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geburtsort
 - d) Passbild und Unterschrift des Passinhabers
 - e) Staatsangehörigkeit



2. Der Pass enthält außerdem Angaben über:
 - a) Name des Vereins oder der Vereine
 - b) Eintritts- und Austrittsdaten
 - c) Ausstellungsdatum
 - d) Stempel und Unterschrift des Ausstellers
 - e) Verein, für den der Passinhaber startberechtigt ist
 - f) Landesverband, für den der Passinhaber startberechtigt ist
 - g) Kyu-Graduierungen
3. Änderungen bei Ziff. 2 Buchst. e und f müssen durch den Landesverband bestätigt werden.
4. Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein neues Passbild einzuheften und zu unterschreiben, wenn der Pass mindestens 10 Jahre alt ist.

§ 3 Möglicher Inhalt

1. In den Pass können eingetragen werden:
 - a) Lizenzen
 - b) Teilnahme an Lehrgängen
 - c) sportliche Erfolge
 - d) Dan-Graduierungen
2. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein und lassen sie sofern erforderlich vom Landesverband bestätigen
3. Alle übrigen Eintragungen werden von den dafür zuständigen Gremien vorgenommen.

§ 4 Sonstiges

Angelegenheiten bezüglich des Kendo Passes, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat der Vorstand des DKenB zu entscheiden.

Die Passordnung tritt zum 22.03.2025 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom Juli 2016.